

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1953

Nummer 23

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
17. 3. 53	Verordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161)	223
18. 3. 53	Ausführungsverordnung über die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes Rheurdt und den Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen	223
12. 3. 53	Gebührenordnung für die Körung im Lande Nordrhein-Westfalen	224
16. 3. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	224
13. 3. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	224
17. 3. 53		
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen.	
	B. Bezirksregierung Arnsberg.	
	C. Bezirksregierung Detmold.	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf.	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster.	
	G. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
7. 3. 53	Bekanntmachungen. Betrifft: Wochenausweise	225/26
14. 3. 53		

Teil I Landesregierung

Verordnung
zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948
in der Fassung der Bekanntmachung vom
18. August 1952 (GV. NW. S. 161).

Vom 17. März 1953.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

I.

Die Wahlen zu den Vertretungen des Amtes Rheurdt und der Gemeinden Rheurdt und Schaephuysen finden am
26. April 1953
statt.

II.

Die Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 223.

Ausführungsverordnung
über die Wahlen zu den Vertretungen des
Amtes Rheurdt und den Gemeinden Rheurdt und
Schaephuysen.

Vom 18. März 1953.

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindevahlgesetzes von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindevahlgesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) 26. 4. 1932
2. Beginn der für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 26. 1. 1953
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 27. 3. 1953
4. Anlegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 10. 4. bis 12. 4. 1953
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) 13. 4. 1953

6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Prüfungsbeamten (§ 14 GWG) 14. 4. 1953
 7. Letzter Tag für die Entscheidung des Prüfungsbeamten (§ 14 GWG) 15. 4. 1953
 8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) 26. 4. 1928
 9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als ein einem Deutschen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) 26. 4. 1952
 10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlgebieten und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste des Wahlgebiets (§§ 19, 20, 44 GWG) 17. 4. 1953
18 Uhr
 11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 21. 4. 1953
18 Uhr
 12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 22. 4. 1953
 13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 20. 4. 1953
18 Uhr
 14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 21. 4. 1953
 15. Stichtag für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) 25. 1. 1953
- Diese Verordnung tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 223.

Gebührenordnung für die Körung im Lande Nordrhein-Westfalen. Vom 12. März 1953.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssaml. S. 455) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Auf dem Gebiete des Körwesens werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

1. eine Gebühr für die Körung eines Vattertieres bei Haupt- und Sonderkörungen sowie vom Köramt angeordneten Nachkörungen, und zwar ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Körung (Körgebühr),
2. eine Gebühr für die Erteilung der Deckerlaubnis (Deckerlaubnisgebühr).

Die Deckerlaubnisgebühr umfaßt die Erteilung der Deckerlaubnis, die Ausfertigung und Aushändigung des Körbuchs mit Körschein und Deckerlaubnisschein bei der ersten Deckerlaubnis sowie die Ausfertigung und Aushändigung des Deckblocks an den Halter eines Vattertieres, für das die Deckerlaubnis A erteilt worden ist.

§ 2

Es betragen:

1. die Körgebühr für Hengste 15 DM
Bullen 5 DM
Eber 3 DM
Schafböcke 1 DM
Ziegenböcke 1 DM
2. die Deckerlaubnisgebühr für Hengste 12 DM
Bullen 4 DM
Eber 2 DM
Schafböcke . . . 1 DM
Ziegenböcke . . 1 DM

§ 3

Für eine Nachkörung, die vom Vattertierhalter verschuldet oder beantragt worden ist, wird die Kör- und Deckerlaubnisgebühr in dreifacher Höhe erhoben. Außerdem sind die für die Durchführung der Nachkörungen erforderlichen Reisekosten zu erstatten.

§ 4

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzssaml. S. 455) und der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 19. Mai 1934 (Gesetzssaml. S. 261) und der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Gesetzssaml. S. 84) Anwendung.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. März 1953.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1953 S. 224.

Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. März 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der von der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen

Rudolf Volkmann, Gewerkschaftssekretär,
Minden, Oberstr. 38 (KPD),

hat das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 Landeswahlgesetz habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

Richard Riegel, Gewerkschaftssekretär,
Essen, Paul-Brandis-Str. 2 (KPD).

— GV. NW. 1953 S. 224.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 13. März 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnberg 1953 S. 116 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund, für den Betrieb und die Unterhaltung einer 110-kV-Freileitung von Unna nach Neheim bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 224.

Düsseldorf, den 17. März 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1953 S. 69 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Lippeverbandes in Essen zum Zwecke des Ausbaues und der Verlegung des Hammabaches sowie der Verlegung des Wienbaches in dem Gemeindebezirk Dorsten, Landkreis Recklinghausen, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 224.

1953 S. 224
berichtigt durch
1953 S. 270

